

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 12. Mai

1999

Inhalt

	Seite		Seite
Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	117	Telefonliste	125
Außerordentliche Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche der Union	118	Verleihung des Titels Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor	127
Satzung des Gemeinsamen Ausschusses für Schul- und Bildungsfragen der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Birkenfeld und St. Wendel	118	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Niederseßmar	127
Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Westliches Ruhrgebiet	119	Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen	127
Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr	121	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	128
Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1999	123	Personal- und sonstige Nachrichten	128
Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	124	Literaturhinweise	133
Berufungen in den Kirchlichen Probedienst	124	Angebot	133

Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Nr. 10301 Az. III/12-10-2-2 Düsseldorf, 26. April 1999

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir bitten, die Botschaft zu Pfingsten in den Gottesdiensten der Gemeinden zu verlesen oder auf andere Weise bekanntzumachen.

Das Landeskirchenamt

Pfingstbotschaft 1999 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,
Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater,
und dem Herrn Jesus Christus!

An vielen Orten in der Welt bereiten Menschen sich auf den Übergang in ein neues Jahrtausend vor. Manche tun es mit

Angst, andere mit großen Hoffnungen. Als Christen und Christinnen werden wir die Jahrtausendwende als die Feier des 2000. Geburtstages Jesu Christi begehen. Maßgebend für die Vorbereitung sollte daher der Ton der Freude sein. Die Worte des Engels „Fürchtet euch nicht! Siehe ich verkündige euch große Freude“ (Lukas 2, 10) gelten auch für diese besondere Geburtstagsfeier.

Diese Botschaft sagen wir allen, die im Blick auf die bevorstehende Jahrtausendwende unsicher sind oder gar Angst haben. Es ist eine Zeit, in der apokalyptische und sektiererische Vorstellungen Konjunktur haben. Zugleich sind viele Menschen gerade jetzt aufgeschlossen und fragen nach Orientierung und Vergewisserung. Den Ängstlichen und den Fragenden lasst uns sagen: auch das neue Jahr wird ein „Jahr des Herrn“ sein:

- ein Jahr, das uns geschenkt wird von dem, der Zeit und Raum in seinen Händen hält, wie er uns auch die Erde mit ihrer Fruchtbarkeit schenkt;
- ein Jahr, das wir vor ihm zu verantworten haben. Wir müssen die kritischen Fragen der Menschen hören und Buße tun. Es ist wahr: wir haben nicht genug getan, um Trennung zu überwinden. Wir haben der Welt den Frieden, den Christus gibt, nicht klar genug zu erkennen gegeben.

- „Ein Jahr des Herrn“ – das bedeutet auch, dass der Gott der Bibel der einzige wirkliche Herr ist. Alle anderen Mächte und Gewalten, die uns in Dienst nehmen wollen, müssen ihm gegenüber zurücktreten. Weil er der Herr ist, dürfen Nationen und Rassen, Geld und Ideologien nie zu Herren über uns werden.

Vor einem halben Jahr haben sich die Delegierten unserer Kirchen in Harare zur 8. Vollversammlung getroffen unter dem Motto „Kehrt um zu Gott – Seid fröhlich in Hoffnung“. Sie haben nach 50 Jahren für unsere Kirchen den Satz aus der Botschaft der ersten Vollversammlung in Amsterdam 1948 wiederholt und erklärt „Wir wollen beisammen bleiben“.

Gemeinsam wollen wir auch in das neue Jahrtausend gehen. Wir vertrauen auf Gottes Geist, den Geist von Pfingsten. Er wird uns leiten, dass wir Christen uns trotz unserer verschiedenen Traditionen und Kulturen besser verstehen lernen. Er wird uns auch helfen, dass wir gemeinsam vor der Welt „von den großen Taten Gottes reden“ (Apg. 2, 11) und den Menschen die Zusage Jesu Christi weitersagen „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt 28, 19).

Dr. Agnes Aboum, Nairobi, Kenia
Pfarrerinnen Kathryn K. Bannister, Bison, KS, USA
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
S.E. Metropolit Chrysostomos von Ephesus
S.H. Ignatius Zakka I Iwas, Damaskus, Syrien
Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

Außerordentliche Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 8452 Az. PK/11-2-2-1 Düsseldorf, 31. März 1999

Vom 4. bis 5. Juni 1999 findet im Dom-Remter in Magdeburg eine außerordentliche Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche der Union statt. Während dieser Tagung werden die neue Ordnung des kirchlichen Lebens sowie die Agenden zu Gottesdienst und Taufe Hauptberatungsgegenstände sein.

Unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bitten wir die Gemeinden, der außerordentlichen Tagung der 8. Synode in den Gottesdiensten am **30. Mai 1999** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Satzung des Gemeinsamen Ausschusses für Schul- und Bildungsfragen der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Birkenfeld und St. Wendel

Rechtsgrundlage

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1964 erlassen die Kirchenkreise An Nahe und Glan, Birkenfeld und St. Wendel folgende Satzung:

§ 1

Träger, Namen und Zuständigkeit

Die drei vorgenannten Kirchenkreise berufen zur Begleitung und Koordination ihrer schulbezogenen Bildungsarbeit einen „Gemeinsamen Ausschuss für Schul- und Bildungsfragen“.

§ 2

Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss begleitet die Arbeit der Schulreferentin bzw. des Schulreferenten und die der Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen.
2. Der Ausschuss berät die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden in Fragen der schulbezogenen Bildungsarbeit, insbesondere den federführenden Kirchenkreis An Nahe und Glan.
3. Der Ausschuss beobachtet die schul- und bildungspolitische Gesamtentwicklung in der Region und in der Evangelischen Kirche im Rheinland unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts. Er informiert darüber die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden.
4. Der Ausschuss hält Kontakt zu den zuständigen Referenten der Abteilung IV (Bildung und Schule, Jugend und Familie) im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er bemüht sich um Kontakt zu den zuständigen Schulaufsichtsbeamten in der Region und zu den Vertretern der schulischen Bildungsarbeit benachbarter Kirchen.

§ 3

Rechte des Ausschusses

1. Der gemeinsame Ausschuss für Schul- und Bildungsfragen hat Antragsrecht an die drei Kreissynoden.
2. Der Ausschuss ist vor Entscheidungen der Kreissynodalvorstände bzw. der Kreissynoden im Bereich der schulbezogenen Bildungsarbeit anzuhören.

§ 4

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
 - je ein entsandtes Mitglied der drei Kreissynodalvorstände
 - die Schulreferentinnen bzw. Schulreferenten der drei Kirchenkreise
 - die Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen der drei Kirchenkreise.
2. Je drei Fachpädagogen der drei Kirchenkreise werden von den Kreissynoden entsandt. Der Ausschuss hat dazu Vorschläge zu machen. Die unterschiedlichen Schulformen und -stufen sollen berücksichtigt werden.
3. Mit beratender Stimme können vom Ausschuss sachverständige Personen berufen werden.

Arbeitsbezogen können von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden Gäste zu den Verhandlungen eingeladen werden.

§ 5

Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§ 6

Einladung, Sitzungsleitung und Niederschrift

Für die ordnungsgemäße Einberufung, Verhandlungsleitung und Protokollführung gelten die Artikel 116-122 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 7

Gesamtverantwortung der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände

1. Die Kreissynoden und die Kreissynodalvorstände tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst in ihrem Kirchenkreis, so auch im Bereich der schulbezogenen Bildungsarbeit.
2. Die Kreissynoden sind für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der gemeinsamen schulischen Bildungsarbeit verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung der drei Kreissynoden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Änderungen der Satzung sind durch übereinstimmende Beschlüsse der drei Kreissynoden möglich. Sie bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bad Kreuznach, den 20. Juni 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

Birkenfeld, den 1. November 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Birkenfeld
gez. Unterschriften

St. Wendel, den 7. November 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises St. Wendel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. März 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 6617 Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den Gemeindedienst
für Mission und Ökumene
der Evangelischen Kirche im Rheinland
in der Region Westliches Ruhrgebiet**

Auf der Grundlage von Art. 211 und 215 der Kirchenordnung und von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ge-

meinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschließen die Kirchenkreise

Duisburg-Nord
Duisburg-Süd
Essen-Mitte
Essen-Nord
Essen-Süd
Oberhausen
An der Ruhr

und die Evangelische Kirche im Rheinland folgende Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene:

§ 1

Allgemeines

1. Die genannten Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland bilden den „Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Westliches Ruhrgebiet“ mit Sitz in Mülheim an der Ruhr (Gemeindedienst für Mission und Ökumene).
2. Im Gemeindedienst für Mission und Ökumene arbeiten die genannten Kirchenkreise zusammen. Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung zwischen den genannten Kirchenkreisen und der Evangelischen Kirche im Rheinland als Mitgliedskirche von UEM* geregelt.

§ 2

Aufgaben des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene

Der Gemeindedienst für Mission und Ökumene hat die Aufgabe, dabei mitzuwirken, dass Gemeinden, Gruppen und Kirchenkreise ihre missionarische Verantwortung in ökumenischer Weite wahrnehmen.

Die Aufgaben sind im wesentlichen:

- zu helfen, dass die missionarischen Herausforderungen für die Kirche sowohl am Ort als auch in globaler Weite wahrgenommen werden,
- ökumenisch-missionarisches Bewusstsein und Handeln in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufzunehmen und anzuregen sowie Bestehendes kritisch zu begleiten und zu fördern,
- die Grundidee sowie Arbeit von United in Mission in die Gemeinden und Kirchenkreise hinein zu vermitteln,
- mitzuarbeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse der Organe der UEM und der Deutschen Regionalversammlung,
- den Zusammenhang von „Weltmission“ und „Volksmision“ wahrzunehmen und für eine enge Zusammenarbeit zu sorgen,
- Ziele, Programme und Verlautbarungen des Ökumenischen Rates der Kirchen bekanntzumachen und deren Umsetzung anzuregen und zu begleiten,
- insgesamt und vorzugsweise daran mitzuwirken, dass alle Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland einbezogen werden in den Prozess der Erneuerung zu einer missionarischen Kirche in ökumenischer Weite.

§ 3

Kuratorium

1. Zur Leitung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise und

* UEM = United Evangelical Mission (Vereinte Evangelische Mission)

der Evangelischen Kirche im Rheinland. Je eine/einer der Kirchenkreisvertreter/Kirchenkreisvertreterinnen soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter / eine Vertreterin des federführenden Kirchenkreises muss dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter/Vertreterinnen der Kirchenkreise werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen berufen. Ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der UEM-Geschäftsstelle in Wuppertal sowie ein Kreissynodalbeauftragter / eine Kreissynodalbeauftragte für Volksmission aus der Region nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

2. Von den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise sollen – ebenso wie von ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen – nur je ein Theologe / eine Theologin oder hauptamtlicher Mitarbeiter / hauptamtliche Mitarbeiterin sein.
3. Die an dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreter/Stellvertreterin sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Die hauptamtlichen theologischen und ökumenisch/pädagogische Mitarbeiter gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates der Kirchen oder anderer Mitgliedskirchen der UEM in Frage.
4. Austauschpfarrer/Austauschpfarrerinnen der UEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, können durch den geschäftsführenden Kreissynodalvorstand zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.
5. Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (vier Jahre) gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundlagen, Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für die Regionalpfarrerinnen oder Regionalpfarrer und die anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
2. Ständige Begleitung der Arbeit der Regionalpfarrer/Regionalpfarrerinnen und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Entgegennahme jährlicher Tätigkeitsberichte.
3. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden.
4. Informationsaustausch und Verbindung mit der UEM und dem Volksmissionarischen Amt.
5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene.
6. Verfügung über den festgestellten Haushalt.
7. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise.

8. Mitwirkung bei der Stellenausschreibung, bei der Auswahl und Berufung bzw. Einstellung der Regionalpfarrer/Regionalpfarrerinnen und anderer hauptamtlicher theologischer und pädagogischer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
9. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung der Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen und der anderen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 5

Geschäftsführender Kirchenkreis

Die Rechtsvertretung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis An der Ruhr (geschäftsführender Kirchenkreis), der durch den Kreissynodalvorstand handelt. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz findet Anwendung.

1. Dazu gehören insbesondere:
 - a) für die Errichtung der Pfarrstelle zu sorgen;
 - b) die Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen zu berufen;
 - c) andere theologische und pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einzustellen;
 - d) die Dienstaufsicht über Pfarrer/Pfarrerinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu führen;
 - e) deren Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland abzufassen;
 - f) die laufende Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen;
 - g) den Haushalts- und Stellenplan sowie den Kostenbeteiligungsschlüssel festzustellen. Hierzu ist die Zustimmung der übrigen Kirchenkreise einzuholen.
2. Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines/einer pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin schreibt und wählt der geschäftsführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland aus. Er beruft den Pfarrer / die Pfarrerin bzw. stellt den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise, das Kuratorium und die Evangelische Kirche im Rheinland zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.
2. Für die Dienstaufsicht über die Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen gelten die Bestimmungen für die Pfarrer/Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Fachaufsicht liegt bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 7

Mitarbeitende im Gemeindedienst für Mission und Ökumene

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung sind die Inhaber/Inhaberinnen der Regionalpfarrstellen sowie die weiteren theologischen und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verantwortlich.
2. Die Pfarrer/Pfarrerinnen werden für die Dauer von acht Jahren berufen. Verlängerung ist möglich.

3. Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Regionalstelle berichten dem Kuratorium regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über ihre Arbeit.
4. Das Nähere regeln die Dienstanweisungen.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Zur Lösung von Konflikten grundlegender Art beruft der Superintendent / die Superintendentin des geschäftsführenden Kirchenkreises die Kreissynodalvorstände der anderen Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlussfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO). Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

**Ausscheiden aus dem Gemeindedienst
für Mission und Ökumene
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1. Für den Fall, dass einer der Beteiligten die Zusammenarbeit beenden will, verpflichten sich die Beteiligten, die Satzung entsprechend zu ändern.
2. Diese Zusammenarbeit kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres beendet werden.
3. Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Zusammenarbeit beendet, so ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem ausscheidenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen mit Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu treffen.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der ausscheidende Kirchenkreis verpflichtet, für Verbindlichkeiten, die unter seiner Mitwirkung entstanden sind, weiterhin finanziell einzutreten, jedoch nicht länger als fünf Jahre.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung durch die beteiligten Kreissynoden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Satzung vom 27. Januar 1992 ab.

Duisburg, den 14. November 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Duisburg-Nord
gez. Unterschriften

Duisburg, den 14. Januar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Duisburg-Süd
gez. Unterschriften

Essen, den 20. Januar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Essen-Mitte
gez. Unterschriften

Essen, den 17. Februar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Essen-Nord
gez. Unterschriften

Essen, den 8. Februar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Essen-Süd
gez. Unterschriften

Oberhausen, den 23. Februar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Oberhausen
gez. Unterschriften

Mülheim an der Ruhr, den 21. Dezember 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An der Ruhr
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 17. März 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. April 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 6682 Das Landeskirchenamt

Satzung

**über die Gestaltung und Durchführung
der kirchenmusikalischen Arbeit
der Evangelischen Kirchengemeinden Broich,
Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Broich
Evangelische Kirchengemeinde Saarn
Evangelische Kirchengemeinde Speldorf

folgende gemeinsame Satzung über die

**Gestaltung und Durchführung
der kirchenmusikalischen Arbeit.**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinden bilden einen Trägerverbund für die gemeinsame Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit in den beteiligten Kirchengemeinden. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit der Kirchengemeinden.

(2) Die bestehenden zwei B- und zwei C-Kirchenmusikerstellen (Saarn je eine B- und C-Stelle sowie Speldorf je eine B- und C-Stelle) und die in Broich neu einzurichtende C-Stelle werden eingebracht.

§ 2

Aufgaben

In gemeinsamer Verantwortung wird die gesamte kirchenmusikalische Arbeit unter Berücksichtigung der Ordnungen (einschließlich der Kirchenmusikerordnungen) der Evangelischen Kirche im Rheinland getragen.

§ 3

Ausschuss für Kirchenmusik

(1) Zur Wahrnehmung und Regelung der sich ergebenden Aufgaben bilden die Kirchengemeinden einen Ausschuss für Kirchenmusik, dem je drei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden angehören.

(2) Die Presbyterien entsenden in den Ausschuss ihre jeweilige Vorsitzende bzw. ihren jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder des jeweiligen Presbyteriums. Jede Gemeinde entsendet nur ein theologisches Mitglied.

(3) Der Ausschuss wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss. Die betroffene Kirchengemeinde benennt für die verbleibende Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied.

(4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie weitere sachkundige Personen können auf Wunsch des Ausschusses für Kirchenmusik beratend mitwirken.

§ 4

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konzeption und Organisation der Kirchenmusik
- b) Feststellung des jährlich von den für die fachliche Begleitung Zuständigen vorzulegenden Dienst- und Veranstaltungsplans
- c) Vorschlag zur Veränderung des Stellenplans
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei Personalentscheidungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber den jeweils beteiligten Gemeinden (ausgenommen sind außerordentliche Kündigungen)
 - e) Mitgestaltung der Dienstanweisungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- f) Festsetzung von Entgelten für kirchenmusikalische Leistungen
- g) Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Feststellung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 2

h) Beschlussfassung zur Jahresrechnung und Beschlussfassung zur Verwendung von Überschüssen oder Fehlbeträgen

i) Bildung und Verwendung von freiwilligen Rücklagen

j) Aufstellung einer Geschäftsordnung

k) Vorschlag zu Satzungsänderungen

Die Aufgaben zu a-f werden in eigener Verantwortung wahrgenommen. Beschlüsse zu den unter g-k genannten Aufgaben bedürfen der Zustimmung der beteiligten Presbyterien.

§ 5

Arbeit des Ausschusses

(1) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassungen der Presbyterien sinngemäß.

(2) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder oder auf Antrag eines der beteiligten Presbyterien.

(3) Das Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses ist den beteiligten Presbyterien zu übersenden.

(4) Der Ausschuss kann die nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(5) Urkunden über Rechtsgeschäfte sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde der oder des Vorsitzenden zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 des Verbandsgesetzes.

(6) Für die Geschäfts- und Kassenführung und deren Beaufsichtigung gelten sinngemäß die für die Kirchengemeinden erlassenen Vorschriften.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Dienstaufsicht aller kirchenmusikalischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen.

§ 7

Fachliche Begleitung des Ausschusses

Für den geordneten Dienstablauf einschließlich der Vertretungsregelung und die Aufstellung des jährlich vorzulegenden Dienst- und Veranstaltungsplans gemäß § 4 Abs. 1 b) der Satzung ist eine hauptamtliche Kirchenmusikerin bzw. ein hauptamtlicher Kirchenmusiker zuständig. Die beiden Kräfte bestimmen die Zuständigkeit untereinander. Bei Unstimmigkeiten, wer die Zuständigkeit übernimmt, entscheidet der Ausschuss.

§ 8

Finanzierung der Arbeit

(1) Die Kosten der kirchenmusikalischen Arbeit gemäß dieser Satzung werden finanziert durch:

- a) Zuwendungen der Kirchengemeinden gemäß besonderem Schlüssel
- b) Kollekten und Spenden
- c) Zuwendungen Dritter
- d) sonstige Einnahmen

(2) Der Schlüssel gemäß Abs. 1 Buchstabe a) errechnet sich nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl nach dem Stand vom 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

(1) Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Bei Auflösung des Trägerverbundes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2003.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das bis dahin angesammelte Vermögen der ausscheidenden Gemeinde auf der Basis des letzten Verteilerschlüssels ausgezahlt.

(4) Nach dem Ausscheiden beteiligt sich die ausgeschiedene Kirchengemeinde mit ihrem Anteil auf der Basis des letzten Verteilerschlüssels an den gemeinsam übernommenen Personalkosten für zwei Jahre in voller Höhe und für weitere drei Jahre zu 50 %.

Personalkosten der ausgeschiedenen Gemeinde für Mitarbeitende aus dem ehemaligen Trägerverbund werden auf die Zahlungen angerechnet.

(5) Bei Auflösung des Trägerverbundes oder beim Ausscheiden einer Kirchengemeinde bleiben die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu ihrer jeweiligen Kirchengemeinde bestehen.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlussmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 8. März 1999

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Broich
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Saarn
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Speldorf
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. April 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Protokollnotiz:

Im Falle der Kostenbeteiligung nach § 9 Absatz 4 kann die ausgeschiedene Gemeinde im Rahmen ihrer Zahlungen an den Verbund angebotene Dienstleistungen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Verbundes in Anspruch nehmen.

**Bestandene Theologische Prüfungen
im Frühjahr 1999**

Nr. 8763 Az. 13-1-4

Düsseldorf, 25. März 1999

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

B ö h m, Volker aus Münster
B ö h m e, Tillmann aus Bonn
B r ü l l, Christina aus Göttingen

G e n s c h, Brigitte aus Berlin
G o n t e r m a n n, Annette aus Wuppertal
G ü r t l e r, Jochen aus Bochum

H ä n d e l, Thomas aus Münster
H e ß, Carsten aus Leverkusen
H o h n w a l d, Annette aus Bonn

K a s p e r, Ralf aus Wuppertal
K l u m b, Andreas aus Moers
K r a l l, Astrid aus Bonn

K r a l l, Torsten aus Bonn
K r a m e r, Anja aus Wuppertal
K r o g u l l, Peter aus Bonn
K u l l a, Arnd aus Wuppertal

L a n g e n h e i m, Michaela aus Altenberge
L e i s t e r, Nyree Sabine aus Heidelberg
L i e d t k e, Jens aus Ratingen
L u t t e r j o h a n n - Z i z e l m a n n, Irmela aus Bonn

M a l z a h n, Annette aus Wuppertal
M e h l a u, Karl-Hermann aus Wiehl
M e n n, Antje aus Wuppertal
M ö l l e r, Guido aus Oberhausen

P i l z, Martin aus Bochum

R i d d e r, Patricia aus Wuppertal

S c h m i d t, Valeria aus Berlin
S c h n e i d e r, Christine aus Bochum
S i e m s, Christiane aus Marburg
S p ä t h, Timo aus Greifenstein

W a g n e r, Thomas aus Wuppertal
W a l d e, Daniel aus Raubach
W a r n k e, Alexander aus Marburg
W e s t f e l d, Arndt aus Oberhausen
W i t t k e, Bettina aus Wuppertal

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

B e r g f e l d, Thomas aus Haan-Gruiten
B e r g h a u s, Johannes aus Duisburg
B r e e d, Verena aus Allensbach
B r e n d l e r, Martina aus Meerbusch
B r z y l s k i, Michael aus Duisburg
B u s c h, Gunda aus Saarbrücken
B u s c h m a n n, Simone aus Wuppertal

D r e s s e l, Volker aus Wuppertal

E c k e r t, Jörg aus Wachtberg

F l o s, Ernst-Detlef aus Neuwied
F r i t z, Holger aus Mendig

G i e r i n g, Martin aus Wesel
G ö h l, Karin aus Kempen
G o l d b a c h, Heidrun aus Haltern

de Haan, Kai Niels aus Wipperfürth
 de Haan, Silke aus Duisburg
 Houbach, Volker aus Duisburg
 Hudec-Kröniger, Silke aus Bad Kreuznach
 Jordan-Schöler, Sabine aus Bad Honnef
 Kabel-Eckes, Sabine aus Schenefeld
 Kahle, Tim Jochen aus Großrosseln
 Kaiser, Klaus aus Aachen
 Kühn, Annette aus Siegburg
 Lang-Bendszus, Karin aus Bonn
 Löhr, Bernd aus Wuppertal
 Mayer, Sven aus Königswinter
 Meißburger, Frank aus Raubach
 Missal, Bert aus Bergheim
 Neubauer-Krauß, Anke aus Würselen
 Nix, Stefan aus Bonn
 Plajer, Dietmar aus Köln
 Potthoff, Michael aus Bonn
 Römheld, Dr. Diethard aus Xanten
 Schaaf, Georg aus St. Augustin
 Schalenbach, Ulrike aus Koblenz
 vom Scheidt, Thomas aus Köln
 Schlechtweg, Doris aus Düsseldorf
 Schuppenner, Friederike aus Duisburg
 Stamm, Volker aus Bielefeld
 Tesch, Marcus aus Königswinter
 Trautner, Martin aus Neuwied
 Ulrich, Kerstin aus Mülheim
 Warnke, Helga aus Weißenthurm
 Weinhold, Christina aus Wuppertal
 Wenzel, Elisabeth aus Bonn
 Wittenschläger, Christiane aus Ratingen
 Zimpel, Horst Helmut aus Wuppertal
 Züchner, Stefan aus Mülheim

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 33 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

Nr. 8764 Az. 13-1-5 Düsseldorf, 25. März 1999

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

zum 1. April 1999:

Böhm, Volker
 Böhme, Tillmann
 Brüll, Christina
 Gensch, Brigitte
 Gürtler, Jochen

Händel, Thomas
 Heckmann, Nyree Sabine
 Heß, Carsten
 Hohnwald, Annette
 Kasper, Ralf
 Kölsch, Ruth-Erika
 Krall, Astrid
 Krall, Torsten
 Kramer, Anja
 Krogull, Peter
 Kulla, Arnd
 Langenheim, Michaela
 Liedtke, Jens aus Ratingen
 Lutterjohann-Zizelman, Irmela
 Malzahn, Annette
 Mehla, Karl-Hermann
 Möller, Guido

Paas, Merike (Gastvikariat)

Ridder, Patricia
 Schipper, Bernd
 Schmidt, Valeria
 Schmitt, Udo
 Schneider, Christine
 Siems, Christiane
 Smidt-Kulla, Elke
 Wagner, Thomas
 Weitenhagen, Holger
 Westfeld, Arndt
 Wittke, Bettina

zum 1. Juli 1999:

Schröter, Dr. Harald

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Probedienst

Nr. 8765 Az. 13-1-6

Düsseldorf, 25. März 1999

In den kirchlichen Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer z.A. wurden aufgenommen:

zum 1. März 1999:

Greven, Susanne
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50%)

zum 1. April 1999:

Bergfeld, Thomas
 Berghaus, Johannes
 Bred, Verena
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50%)
 Brzylski, Michael
 Busch, Gunda
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis - 75%)
 Buschmann, Simone

Flos, Ernst-Detlef

Giering, Martin
 Göhl, Karin
 Goldbach, Heidrun
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50%)

Telefonliste des Landeskirchenamtes

de Haan, Kai Niels
(im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50%)
de Haan, Silke
(im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50%)
Houb a, Volker
Jordan - Sch öler, Sabine
Kahlen, Tim Jochen
Kaiser, Klaus
Mayer, Sven
Meiß burger, Frank
Missal, Bert
Neubauer - Krauß, Anke
Potthoff, Michael
Römh eld, Dr. Diethard
(im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50%)
Schalenbach, Ulrike
vom Scheidt, Thomas
Schlechtweg, Doris
Schuppener, Friederike
Schuster, Michaela
Stamm, Volker
Sylla, Ingeborg
Tesch, Marcus
Trautner, Martin
Ulrich, Kerstin
Warnke, Helga
Wenzel, Elisabeth
Zimpel, Horst Helmut
Züchner, Stefan

Das Landeskirchenamt

Verleihung des Titels**Kirchenmusikdirektorin/ Kirchenmusikdirektor**

Nr. 10439 Az. 13-6-1-3

Düsseldorf, 20. April 1999

Den Kantorinnen

Forsbach, Ruth aus Remscheid

Richter, Rosemarie aus Bottrop

wurde der Titel, „Kirchenmusikdirektorin“

und den Kantoren

Cyganek, Ulrich aus Köln

Nagel, Matthias aus Düsseldorf

Schäfer, Friedrich aus Saarbrücken

Schmeier, Jürgen aus Ratingen

Vogelsänger, Joachim aus Düsseldorf

der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Dieringhausen-Vollmerhausen mit der
Evangelischen Kirchengemeinde Niederseßmar**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Niederseßmar werden vereinigt.

Artikel 2

Der Name der vereinigten Kirchengemeinde lautet: Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar.

Das Gebiet umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist.

Artikel 3

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar gehört zum Kirchenkreis An der Agger.

Artikel 4

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen wird zur 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen wird zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar.

Artikel 5

In der Evangelischen Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Änderung der Grenze
zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde
Jüchen und der
Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der

Bekanntmachung vom 20. März 1998 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach, verläuft entlang der ab 1. Juli 1995 geltenden Grenze zwischen den Kommunalgemeinden Mönchengladbach und Jüchen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 24282 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 19. Januar 1999

Durch die Aufhebung der 2. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg-Süd, mit Wirkung vom 1. September 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Tanja Bodewig, Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost, am 21. März 1999.

Vikar Jörg Eckert, Kirchengemeinde Wachtberg, am 20. März 1999.

Pfarrerin z.A. Annette de Fallois, Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, am 21. März 1999.

Vikar Holger Fritz, Kirchengemeinde Mendig, am 14. März 1999.

Pfarrer z.A. Kai Funkschmidt, Kirchengemeinde Lüttringhausen, am 14. März 1999.

Vikarin Sabine Kabel-Eckes, Nordelbische Ev.-Luth. Kirche Hamburg, am 28. März 1999.

Pfarrer z.A. Armin Kistenbrügge, Kirchengemeinde Gummersbach, am 21. März 1999.

Vikarin Annette Kühl, Kirchengemeinde Siegburg, am 21. März 1999.

Vikar Stefan Nix, Johannis-Kirchengemeinde Bonn-Duisdorf, am 21. März 1999.

Vikar Dietmar Plajer, Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, am 28. März 1999.

Pfarrer z.A. Jönk Schnitzius, Kirchengemeinde Wichlinghausen, am 14. Februar 1999.

Vikarin Christina Weinhold, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, am 21. März 1999.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dr. Hartmut Beck in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Heike Beck in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Gemeindevisionar Pastor Peter Holdt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Gemeindevisionar Pastor Horst Scharfenberg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Wolfgang Schütte in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Horst Scharfenberg mit Wirkung vom 1. April 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Runderoth. Gemeindeverzeichnis S. 105.

Pfarrer Peter Holdt mit Wirkung vom 15. April 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiedenest. Gemeindeverzeichnis S. 106.

Pfarrer Dr. Andreas Obermann mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Barmen. Gemeindeverzeichnis S. 120.

Pfarrer Klaus Folgmann mit Wirkung vom 1. April 1999 die 3. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Stadtkirchenverbandes Essen. Gemeindeverzeichnis S. 248.

Pfarrer Dr. Hartmut Beck s mit Wirkung vom 11. April 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alpen. Gemeindeverzeichnis S. 424.

Pfarrer Heike Beck s mit Wirkung vom 11. April 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alpen. Gemeindeverzeichnis S. 424.

Pfarrer Doris Kroninger mit Wirkung vom 1. April 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hochheide. Gemeindeverzeichnis S. 426.

Pfarrer Armin Becker mit Wirkung vom 1. April 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren. Gemeindeverzeichnis S. 566.

Pfarrer Wolfgang Schütte mit Wirkung vom 15. April 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbreitbach. Gemeindeverzeichnis S. 588.

Freistellungen:

Pfarrer Werner Böcker, Anstaltskirchengemeinde Düsselthal in der Graf-Recke-Stiftung, mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pfarrer Klaudia Busch-Wermeyer, Kirchengemeinde Ehrang (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 546.

Berufungen/Beamtenstellen/Ernennungen:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Manfred Becker vom Kirchenkreis Krefeld zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 383.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Udo Heger vom Gemeindeverband Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Landeskirchen-Angestellte Antje Hieronimus zur Kirchenrechtsrätin z. A. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Matthias Junge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wetzlar eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1999.

Landeskirchen-Oberinspektorin Ute Nisch-Fichtner zur Landeskirchen-Amtfrau.

Landeskirchen-Amtsrat Siegmund Schmitt zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Ralf Söhnchen vom Gemeinsamen Gemeindeamt in Düsseldorf-Süd zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 206.

Landeskirchen-Angestellte Kristin Steppan zur Kirchenrechtsrätin z. A. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Überführungen/Überleitungen:

Kirchengemeinde-Amtsrat Michael Angermund von der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen Ost in den

Dienst des Gemeinsamen Gemeindeamtes Niederwupper in Opladen unter gleichzeitiger Beförderung zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Manuela Dreher von der Kirchengemeinde Frechen in den Dienst der Gemeinde Köln unter gleichzeitiger Beförderung zur Kirchengemeinde-Amts-rätin.

Kirchengemeinde-Sekretär Uwe Michalzik von der Kirchengemeinde Langenfeld in den Dienst der Matthäi-Kirchengemeinde in Düsseldorf.

Entlassungen:

Pastor im Sonderdienst Dr. Hartmut Beck s mit Ablauf des 10. April 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Heike Beck s mit Ablauf des 10. April 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Harry Haller mit Ablauf des 31. März 1999 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Daniel Kaufmann mit Ablauf des 14. Februar 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Ruth Mono mit Ablauf des 31. März 1999 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Manfred Rademacher mit Ablauf des 31. März 1999 durch Zeitablauf.

Gemeindemissionar Pastor Horst Scharfenberg von der Kirchengemeinde Runderoth aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer im Probedienst Cornelia Stiehl nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1999.

Pastor im Sonderdienst Andreas Ternité mit Ablauf des 6. März 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Hildegard Ternité mit Ablauf des 6. März 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Dorothea Weiß mit Ablauf des 14. April 1999 durch Zeitablauf.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Armin Volkmar Bauer, Stadtkirchenverband Essen (5. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge), mit Wirkung vom 1. Juni 1999. Gemeindeverzeichnis S. 248.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Günter Beuster vom Amt für Diakonie des Stadtkirchenverbandes Köln zum 1. Juni 1999.

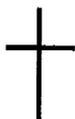
Pfarrer Volker Harder, Kirchengemeinde Krefeld-Ost (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1999. Gemeindeverzeichnis S. 392.

Pfarrer Harald Kamp, Kirchengemeinde Rheydt (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1999. Gemeindeverzeichnis S. 290, 16.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Magdalene Kunkel vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Duisburg zum 1. Juni 1999.

Landeskirchenrat Werner Lowin vom Landeskirchenamt zum 1. Mai 1999.

Pfarrer Lothar Schapal, Kirchengemeinde Weißenthurm, mit Wirkung vom 1. Juni 1999. Gemeindeverzeichnis S. 334, 71.



Siehe, ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen, dass man der vorigen nicht mehr gedenken wird.
Jesaja 65, 17

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Kurt Burkhardt am 28. März 1999 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Hammerstein, geboren am 4. April 1913 in Rotterdam, ordiniert am 26. November 1940 in Waldböckelheim/Nahe.

Pfarrer i.R. Helmut Göhl am 5. März 1999 in Geldern, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis An der Ruhr, geboren am 30. August 1923 in Duisburg, ordiniert am 11. Januar 1981 in Mülheim an der Ruhr.

Pfarrer i.R. Helmut Lange am 11. März 1999 in Solingen, zuletzt Pfarrer in Hilden, geboren am 15. September 1912 in Düsseldorf, ordiniert am 5. Juni 1939 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Helmut Schmitz am 6. April 1999 in Asbach, zuletzt Pfarrer in Urbach, geboren am 13. März 1929 in Bad Kreuznach, ordiniert am 21. November 1956 in Kamp-Lintfort.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen, ist mit Wirkung vom 1. April 1999 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 122.

In der Kirchengemeinde Idar, Kirchenkreis Birkenfeld, ist mit Wirkung vom 1. März 1999 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 136.

In der Anstaltskirchengemeinde Düsselthal in der Graf-Recke-Stiftung, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. April 1999 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 174.

In der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen-Nord, ist mit Wirkung vom 1. April 1999 die 9. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 264.

Die 2. Pfarrstelle (Schulpfarrstelle) des Gemeindeverbandes Rheinhausen ist mit Wirkung vom 1. April 1999 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 432.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist zum 1. November 1999 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 147. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 207. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist zum 1. Oktober 1999 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Eine Kirche mit Gemeindezentrum bietet Raum für ein aktives Gemeindeleben. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Zum Pfarrbezirk gehört ein dreigruppiger Kindergarten. Aufgeschlossenheit und Engagement für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden erwartet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 301. Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Plittersdorfer Straße 77, 53171 Bonn, zu richten. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Gisela Martin, Dürerstraße 41, 53340 Meckenheim, Telefon (022 25) 50 10, und der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Jochen Siebel, Dechant-Kreiten-Straße, 53340 Meckenheim, Telefon (022 25) 50 08.

Wir, die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Kalkar und Neulouisendorf, Kirchenkreis Kleve, suchen für den 1. November 1999 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Kirchengemeinde Kalkar ist eine zahlenmäßig wachsende Kleinstadtgemeinde, die sich über eine große Fläche mit mehreren Ortschaften erstreckt. Unsere Gemeinde wird geprägt durch die Diasporasituation, den großen Anteil von Zuzügen (aus dem Ruhrgebiet, Russlanddeutsche) und durch die damit verbundene große Bandbreite der Sozialisationen. Als Landgemeinde ist Neulouisendorf mehr mit einem „Biotop“ vergleichbar, weil die überwiegend evangelische Bevölkerung als Kirchengemeinde auch den Mittelpunkt des Dorflebens bildet. Wir bieten und wünschen uns eine faire Zusammenarbeit zwischen der Pfarrerin, dem Pfarrer oder dem Pfarrerehepaar und den Presbyterien sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In beiden Kirchengemeinden sind verschiedene Gemeindegruppen (z. B. Kinder, Jugend [OT] und Senioren) vorhanden. Sowohl Führungskompetenz als auch die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterschaft sind

uns wichtig. Wir erwarten eine Persönlichkeit, die aus dem Glauben lebt, die die verschiedenen Frömmigkeiten der Gemeinden wahrnimmt und diese zusammenführt, um die Gemeinde als Ort für Glaubensheimat zu öffnen. Wir erwarten ökumenische Offenheit, besonders im Blick auf die Kontaktpflege zu den katholischen Nachbargemeinden, die Vernetzung unserer einzelnen Gemeindebereiche, die Berücksichtigung der „Mittleren Generation“, der Zuzügler, den Kontakt zu den Schulen und die Repräsentanz der evangelischen Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit mit dem nötigen evangelischen Selbstbewusstsein. Das Bewohnen unseres Pfarrhauses in Kalkar setzen wir voraus. In Kalkar werden alle Schulformen angeboten. Auskünfte erteilen für Kalkar: Eduard Mühlenhoff, Telefon (0 28 24) 9 30 50; für Neulouisendorf: Wilhelm Eberhard, Telefon (0 28 24) 9 27 26. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 319 und 321. Ihre Bewerbung(en) richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Jürgen Dembek, Niersstraße 1, 47574 Goch bis zum 14. Juni 1999 an den Vorsitzenden beider Presbyterien, Pfarrer Michael Schwabe in Kalkar.

Die Kirchengemeinde Bendorf sucht ab sofort einen Pfarrer / eine Pfarrerin für eine halbe Pfarrstelle. Die Pfarrstelle ist durch Wahl des Presbyteriums zu besetzen. Bendorf ist eine Kleinstadt mit ca. 15.000 Einwohnern. Sie liegt am Rhein zwischen Koblenz und Neuwied am Fuße des Westerwaldes. Die Infrastruktur ist durch Dienstleistungseinrichtungen und durch Industrie- und Gewerbebetriebe bestimmt. Die Arbeitslosigkeit ist relativ hoch. Der evangelische Bevölkerungsanteil umfasst etwa 20 %. Gymnasium, Grund-, Haupt- und Sonderschule sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat insgesamt etwa 3.000 Gemeindeglieder. Die (halbe) Pfarrstelle erstreckt sich auf die Stadtteile Sayn und Mülhofen. Dort erwartet den Pfarrer / die Pfarrerin die übliche Gemeindegliederarbeit. Ein Altenzentrum ist mitzubetreuen. In Gebrauch ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers. Die Gemeinde hat einen Kindergarten. Sie ist Mitträgerin der Ökumenischen Sozialstation und beteiligt sich an einer Arbeitsloseninitiative. Es gibt einen blühenden Kindergottesdienst und eine wachsende Jugendarbeit unter der Leitung eines Jugendleiters. Die Gemeinde ist evangelikal geprägt und auch offen für biblisch orientierte charismatische Elemente. Neben den agendarischen Hauptgottesdiensten gibt es Gottesdienste mit Lobpreisliedern und einmal im Monat einen Segnungsgottesdienst. Glaubenskurse werden veranstaltet. Auf Seelsorge wird großen Wert gelegt. Bei der Festlegung der Aufgabengebiete möchten wir uns auch von den Gaben und Fähigkeiten des Pfarrers / der Pfarrerin leiten lassen. Ein Pfarrhaus ist im Ortsteil Sayn vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 326. Anfragen an Pfarrer Hans-Jörg Lammers, Telefon (0 26 22) 24 58, Fax (0 26 22) 25 45. Bewerbungen bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Klaus Schneidewind, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Die 11. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln (Erteilung ev. Religionslehre an einer gewerblichen Schule; Baugewerbe) ist frühestens zum 1. August 1999 durch das Leitungsorgan zu besetzen. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Manfred Licht, Telefon (02 21) 3 38 22 94 oder (02 21) 63 83 51. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln, Postfach 25 01 04, 50517 Köln, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht zum 1. April 2000 für den Pfarrbezirk 1 (Bergheim-Mitte, -Kenten) einen/eine Pfarrer/Pfarrerin.

Der Pfarrstelleninhaber tritt nach langjähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand. Bergheim ist Kreisstadt des Erftkreises und verfügt über eine entsprechend gute Infrastruktur, u. a. auch über alle Schularten, ein Krankenhaus und zwei Seniorenheime. Der Pfarrbezirk 1 hat etwa 3.500 Gemeindeglieder, die in Alt- und Neubaugebieten wohnen. Er arbeitet eng mit der Pfarrerin des Pfarrbezirks 3 (Bergheim-Zieverich, -Paffendorf, -Glesch) zusammen (u. a. gemeinsame Dienstbesprechungen, Gottesdienste, Senioren-, Jugend-, Konfirmanden-, Kinderarbeit und kirchliche Kreise). Diese gewachsene Struktur soll mit der Neubesetzung der Pfarrstelle 1 nicht geändert werden, d. h. wir suchen einen/eine Pfarrer/Pfarrerin, der/die bereit ist, vertrauensvoll und kooperativ mit der Pfarrerin des Bezirkes 3 zusammen zu arbeiten sowie Arbeitsgebiete zu teilen. Eine kollegiale Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber des 2. Bezirkes (Elsdorf) wird ebenfalls vorausgesetzt. Wir sind eine konservativ geprägte Gemeinde, die aber auch versucht, neue Wege zu gehen. Wir wünschen uns daher einen/eine Pfarrer/Pfarrerin, der/die traditionelle Gemeindegliederarbeit fortführt und zugleich neue Akzente setzt. Den Schwerpunkt seiner/ihrer Arbeit sehen wir in Gottesdienst und Predigt (auch Schulgottesdienste), in denen der christliche Glaube gemäß der biblischen Botschaft für unsere Zeit und Welt verkündigt wird. Seelsorge, theologische Auseinandersetzungen mit Zeitfragen, fachgerechte Beantwortung von Glaubensfragen und Offenheit für Nöte und Sorgen der Gemeindeglieder erwarten wir genauso wie den Einsatz für die Einhaltung christlicher Wertmaßstäbe. In den Pfarrbezirken 1 und 3 gibt es neben einem ev. Kindergarten über 20 kirchliche Kreise bzw. Gruppen. Die seelsorgerische und organisatorische Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Leiterinnen/Leiter dieser Gruppen erfordert Einfühlungsvermögen und organisatorische Fähigkeiten. Es ist für uns sehr wichtig, dass unser frei werdendes Pfarrhaus vom neuen Pfarrstelleninhaber/in mit seiner am Gemeindeleben teilnehmenden Ehefrau/Ehemann wieder besetzt wird, damit der Zusammenhang Kirche-Gemeindezentrum-Pfarrhaus erkennbar bleibt. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 353. Zusätzliche Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Herbert Duddek, Telefon (0 22 71) 4 19 83. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen an die o. g. Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten.

Die Kirchengemeinde Langenberg, Kirchenkreis Niederberg, sucht eine/n theologisch interessierte/n und engagierte/n Pfarrer/Pfarrerin für die 3. Pfarrstelle. Schwerpunkte der Arbeit können mit den beiden anderen Pfarrern festgelegt und neu aufgeteilt werden, so dass individuelle Wünsche weitgehend berücksichtigt werden. Im Presbyterium findet der Pfarrer / die Pfarrerin ein Gremium, das ihn/sie in aller am Evangelium orientierten Arbeit unterstützt und mitträgt. Engagierte Gemeindeglieder warten darauf für die verschiedensten Tätigkeiten angesprochen zu werden. Langenberg ist ein landschaftlich reizvoller Stadtteil (15.000 Einwohner) von Velbert, zentral gelegen zwischen Essen, Düsseldorf und Wuppertal. Grundschulen, Gymnasium und Musikschule sind am Ort, Real- und Hauptschule im nahegelegenen Stadtteil Neviges. Eine Pfarrwohnung ist vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 455. Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Ulrich Kaiser, Telefon (0 20 52) 44 77 und Kirchmeister Kurt Hilgert, Telefon (0 20 52) 95 36 15. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

Stellenausschreibung für den Sonderdienst:
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Stadtkirchenverband Köln sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin im Sonderdienst als Frauenreferentin. Es handelt sich vorläufig um eine halbe Stelle, deren Aufstockung beabsichtigt ist. Zu den Aufgaben der Frauenreferentin gehört die Weiterarbeit an den Anliegen und Zielen der Dekade (Landessynode 1999): Vermittlung von feministisch-theologischen Impulsen; Vertretung von Fraueninteressen in kirchenleitenden Gremien; Vernetzung von Frauenaktivitäten in den Kölner Kirchenkreisen. Erwartet werden Erfahrungen in Frauenarbeit; besondere Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit; solide EDV-Kenntnisse. Ein Fachausschuss begleitet die Arbeit. Auskünfte erteilt Frau Hildegard Zumach, Am Reiferbusch 3-5, 51465 Bergisch Gladbach, Telefon (0 22 02) 3 65 95, Fax (0 22 02) 4 16 87. Bewerbungen werden erbeten bis 31. Mai 1999 an den Ev. Stadtkirchenverband Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Stellenausschreibungen:

Am Martin-Butzer-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 56269 Dierdorf / Westerwald ist zum 1. August 1999 zu besetzen die Stelle der ständigen Vertreterin / des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektor/in i. K. – Bes.Gr. A 15 BBO). Das Martin-Butzer-Gymnasium ist eine vierzügige Schule mit z. Zt. 993 Schülerinnen und Schülern, die von 63 Lehrkräften unterrichtet werden. Als Stellvertreterin/ Stellvertreter des Schulleiters wünschen wir uns eine bewusst evangelische Persönlichkeit, die über die organisatorische Befähigung hinaus bereit und in der Lage ist, das besondere Profil unserer kirchlichen Schule zu erhalten und tatkräftig mitzugestalten. Zu den Besonderheiten der Schule gehören u. a.: (vgl. auch <http://www.uni-koblenz.de/~odsbutz/mbg.html>) der bilinguale Zug Französisch, der Schwerpunkt in Bildender Kunst, Partnerschaften mit Schulen in Polen, Frankreich, England sowie das angeschlossene interschulische Internat mit eigenem Erzieherkollegium. Dierdorf liegt im vorderen Westerwald an der A 3 (Köln-Frankfurt) und verfügt über alle Schulformen, Krankenhaus und verschiedene Sporteinrichtungen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. Mai 1999 an die Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt –, Abteilung IV, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Werden in Essen sucht zum 1. September 1999 einen Kirchenmusiker / eine Kirchenmusikerin für die Besetzung der hauptamtlichen B-Stelle (20 Wochenstunden). Die Besetzung kann zunächst nur auf drei Jahre befristet erfolgen, eine Verlängerung wird aber angestrebt. Der bisherige Stelleninhaber wechselt auf eine A-Stelle. Werden ist mit 1.200 Jahren Essens ältester und traditionsreichster Stadtteil. Die Kirchengemeinde (3.800 Gemeindeglieder) bietet in mehrfacher Hinsicht ein kirchenmusikalisch hochinteressantes Arbeitsfeld: die 1900 erbaute, vor zwei Jahren restaurierte Ev. Kirche ist mit ca. 500 Sitzplätzen, einer guten Akustik und einer durch Architektur und Ausmalung stimmungsvollen Atmosphäre ein äußerst reizvoller Gottesdienst- und Konzertraum, der von Gemeinde und Öffentlichkeit sehr gut angenommen wird. Von großer Bedeutung für die gesamte Region ist die ebenfalls aus dem Jahr 1900 stammende spätromanische Orgel der Firma Walcker (Ludwigsburg), die von zahlreichen führenden Organisten hoch geschätzt wird. Die vollpneumatische Orgel hat 37 Register auf drei Manualen/Pedal, sie wurde 1991 nahezu

unverändert restauriert (K. Schuke/Berlin) und befindet sich in sehr gutem Zustand. Außerdem ist ein wertvolles barockes Positiv (1750) von J. E. Teschemacher vorhanden. Die Gemeinde verfügt auch ansonsten über großzügige Räumlichkeiten: zwei Gemeindehäuser, ein großer Saal mit Flügel etc. Das lebendige kulturelle Umfeld wird u. a. durch unmittelbare räumliche Nähe zur Folkwang-Hochschule Essen geprägt, zu der sehr gute Kontakte bestehen. Der Aufgabenbereich umfasst: die musikalische Gestaltung des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen (Amtshandlungen, Schulgottesdiensten, Gemeindefeiern), Pflege des traditionellen und Einbringen neuen Liedgutes; die Leitung des ca. 30-köpfigen, sehr motivierten Kirchenchores, der vor wenigen Jahren neu ins Leben gerufen wurde und sich wachsenden Zuspruchs erfreut. Etwa ein größeres Chorkonzert im Jahr, regelmäßiges Singen im Gottesdienst; die Gestaltung des konzertanten musikalischen Lebens der Gemeinde, insbesondere unter phantasievoller Nutzung des Kirchrums und der beiden Orgeln; den Neuaufbau eines Kinder- oder Jugendchores. Die Kirchenmusik in der Gemeinde konnte in den vergangenen Jahren beständig ausgebaut werden. Sie unternimmt alle Anstrengungen, dass diese Arbeit kontinuierlich weitergeführt werden kann. Deshalb wünschen wir uns einen Bewerber / eine Bewerberin, der/die mit eigener Kreativität und in guter Zusammenarbeit mit verschiedenen Gremien und potentiellen Sponsoren hilft, diese wichtige Arbeit weiter zu etablieren. Bewerbungen bitte bis 31. Juli 1999 an die Ev. Kirchengemeinde Werden, Heckstraße 59, 45239 Essen. Auskünfte erteilen: Pfarrer Irmenfried Mundt, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (02 01) 49 22 64 und (02 01) 22 05-213 oder Gemeindegemeinschaftsleiter Günter Schüttler, Telefon (02 01) 49 33 25.

Die Kirchengemeinde Köln-Dünnwald sucht ab sofort eine/n hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in für ca. 30 Stunden pro Woche. In unserer Gemeinde am walddreichen Stadtrand von Köln sollen klassische und moderne Chor- und Instrumentalmusik gleichberechtigt nebeneinander praktiziert werden. Die kirchenmusikalische Präsenz soll gestärkt werden. Die Stellenbeschreibung für den Dienst beinhaltet: Aufbau und die Leitung der Chöre (Kirchenchor, Junger Chor, Kinderchor) und des Instrumentalkreises; musikalische Begleitung von Gemeindegruppen sowie die Initiierung von Projekten; eingeschränkter Orgeldienst an Sonn- und Feiertagen, beim monatlichen Wochenschlussgottesdienst sowie bei Amtshandlungen. Die Orgel wurde 1967 von der Firma Willi Peter erbaut und hat zwei Manuale und Pedal, acht Register, elektrische Schleiflade. Wir legen sehr viel Wert auf musikpädagogische Ausbildung oder Erfahrung in musikpädagogischer Arbeit. Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 1999 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Am Mutzbach 1, 51069 Köln. Für Anfragen und Informationen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende unseres Presbyteriums, Frau Conradus, Telefon (02 21) 60 39 70.

Stellenausschreibungen:
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bonn ist zum 1. September 1999 die Stelle des Verwaltungsleiters bzw. der Verwaltungsleiterin zu besetzen. Die Verwaltung des Gemeindeverbandes, zentrale Kassen- und Personalverwaltung als Dienstleistung für die acht Bonner Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, bilden die Arbeitsschwerpunkte. Zuarbeit des Gemeindeverbandsvorstandes und Fortschreibung und Weiterentwicklung eines

dienststellenübergreifenden Verwaltungskonzeptes stellen die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte der Verwaltungsleitung dar. Die Stelle ermöglicht selbständiges Arbeiten in einem engagierten und motivierten Team und bietet den notwendigen Gestaltungsspielraum. Dies erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität, Einsatz und Verantwortungsbereitschaft. Neben der Zugehörigkeit zur Ev. Kirche sind die Zweite Verwaltungsprüfung, vielseitige und umfassende Fachkenntnisse ebenso unverzichtbar wie Kenntnisse und praktische Erfahrungen im EDV-Einsatz in der modernen Verwaltung und betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Zusätzlich ist die „Sachbearbeitung einer Bonner Gemeinde“ Bestandteil der Tätigkeit. Die Stelle ist mit A 13+ BBesO bewertet. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, zu richten.

Die Kirchengemeinde Neukirchen (Kirchenkreis Moers) sucht zum frühestmöglichen Termin eine/n evangelische/n Verwaltungsangestellte/n als Leiter/in für das Gemeindeamt, der/die sich in einer lebendigen Gemeinde einbringen will. Zu diesem Aufgabenbereich gehören: das Führen des laufenden Schriftverkehrs, Personalwesen, Bauangelegenheiten, Kassenführung und -verwaltung usw. Wir bieten einen interessanten, abwechslungsreichen Arbeitsbereich, der selbständiges Arbeiten ermöglicht. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF Vc. Die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung bzw. der Abschluss einer Verwaltungsausbildung sowie EDV-Kenntnisse sind Voraussetzung. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Neukirchen, Hochstraße 28, 47506 Neukirchen-Vluyn. Auskünfte erteilt Ihnen das Gemeindeamt, Telefon (0 28 45) 53 40, sowie Pfarrer Herrmann, Telefon (0 28 45) 42 77.

Literaturhinweise

„Klartext Jugend Kirche Gesellschaft“. Vorlagen und Beratungsergebnisse der Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dieses Heft enthält nicht nur die Beschlüsse der Landessynode, sondern auch alle Anregungen aus den Arbeitsgruppen während der Landessynode sowie aus den zuarbeitenden Ausschüssen und Erläuterungen. Damit stellt es das „Komplettpaket“ dessen dar, was jetzt auf allen Ebenen umgesetzt werden sollte. Gegen Portokosten erhältlich im Amt für Jugendarbeit, Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf. Telefon (02 11) 36 10-292, Fax (02 11) 36 10-444.

Frauen wirken. **Frauen in der Diakonie**. [150 Jahre Rheinische Diakonie 1848-1948]. Hrsg.: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1999. 175 S., überwiegend Abb.

Graf-Recke-Stiftung – Rückblicke und Einblicke. Texte und Bilder aus Gegenwart und Vergangenheit. Hrsg. als Nachtrag zum 175jährigen Jubiläum der Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf 1998. 66 S., Abb.

Die Ruhe bewahren – Initiative für den Sonntag. Hrsg. von der Pressestelle des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1999. 14 S., Abb. (Argumente aus der Evangelischen Kirche im Rheinland 3)

Ferdinand Schlingensiepen (Hg.): **Theologisches Studium im Dritten Reich**. Das Kirchliche Auslandsseminar in Ilsenburg/Harz. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. 223 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 17)

Hellmut Zschoch (Hg.): Liebe – Leben – Kirchenlehre. **Beiträge zur Diskussion um Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung**. Wuppertal: Foedus-Verlag. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 1998. 182 S. (Veröffentlichungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Neue Folge 2)

Helmut Ackermann: Ich bin krank gewesen . . . **Das Evangelische Krankenhaus Düsseldorf 1849-1999**. Düsseldorf: Gruppello-Verlag 1999. 235 S., Abb., Karten-Beilage

Joachim Conrad (Hrsg.): **775 Jahre Evangelische Martinskirche zu Köln 1223-1998**. Vorträge und Programme aus dem Festjahr nebst einem Vortrag zur 30. Wiederkehr der Stadterhebung Püttlingens. Püttlingen 1999. 100 S., Abb. (Beiträge zur Geschichte des Köllertals 8)

Heinrich Elsas: **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid 1932-1956**. Hrsg. von Frieder Backhaus. Köln: Rheinland-Verlag; Elsdorf: B-Verlag Gruch 1999. 220 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 137), (Kirche vor Ort – Beiträge zur regionalen Kirchengeschichte 2)

Kirchenrechnungen der Weseler Stadtkirche St. Willibrordi. Bd. 2: Kirchenrechnungen der Jahre 1485 bis 1509. Quellenedition. Bearb. von Herbert Sowade mit Verzeichnissen von Martin-Wilhelm Roelen. Wesel: Selbstverlag des Willibrordi-Dombauvereins e.V. 1999. XX. 277 S., Abb.

Hermann Horn: **Zwei Reden zu Oskar Hammelsbecks 100. Geburtstag**. Wuppertal: Foedus-Verlag 1999. 44 S.

Angebot

Wegen Übernahme eines größeren Instrumentes verkauft die Kirchengemeinde Bickendorf eine Peter-Orgel (1972), 6½ Register auf einem Manual und Pedal, alle Manualscheifen (bis auf Diskantregister Quintade 8') in Schleifenteilung (b°/h°) gebaut, Zustand störungsfrei, VB 15.000,- DM. Ev. Kirchengemeinde Bickendorf, Rochusstraße 212-214, 50827 Köln, Telefon (02 21) 5 30 58 88 (Pfarrerin Angelika Wagner).

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 35060190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
